



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
42269 Wuppertal

Datum: 16.10.2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
35.02.01.01-14W-049-1025
bei Antwort bitte angeben

Herr Schürmann
Zimmer: 325
Telefon:
0211 475-2392
Telefax:
0211 475-
thomas.schuermann@
brd.nrw.de

Bauleitplanung

Versagung der 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal, "Dreigrenzen"

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 18.07.2013, ohne Aktenzeichen, hier eingegangen am 19.07.2013

Anlagen: Meine Verfügung

Der Antrag auf Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“ war abzulehnen, da die Änderung gegen Vorgaben des BauGB sowie andere Rechtsvorschriften verstößt. Meine Versagungsverfügung liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Die von Ihnen in der Anhörung vorgebrachten Argumente habe ich bei meiner Entscheidung berücksichtigt. Dazu verweise auf die Ausführungen in meiner Verfügung.

Soweit Sie die Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplanes NRW anzweifeln, weise ich darauf hin, dass ich diese als Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen habe, da ich von der Rechtmäßigkeit rechtlicher Vorgaben schon mangels Normverwerfungskompetenz auszugehen habe.

Im Übrigen kann ich Ihnen aber mitteilen, dass die von Ihnen diesbezüglich vorgetragene Argumente der Staatskanzlei bei der Aufstellung bekannt waren, sie bereits im Aufstellungsverfahren des Teilplans geprüft

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



wurden und bei der Festlegung der landesplanerischen Regelungen berücksichtigt worden sind.

Im Einzelnen kann Ihren Argumenten folgendes entgegengehalten werden:

Zielqualität von Ziel 2 und Ziel 5

Sie stellen die Zielqualität von Ziel 2 und Ziel 5 in Frage. Indem der LEP in Ziel 2 und Ziel 5 zur Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der zentrenrelevanten Sortimente sowohl auf gemeindliche Planungen zu zentralen Versorgungsbereichen als auch auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche abstelle, erfolge die abschließende Abwägung erst auf der Ebene der Gemeinden. Dieser Einwand überzeugt nicht.

Anders als unter Geltung des Landesentwicklungsprogramms sind die Gemeinden bei der Bestimmung zentraler Versorgungsbereiche nämlich nicht frei. Sie sind vielmehr an abschließend abgewogene landesplanerische Zielfestlegungen gebunden. Denn die Gemeinden können nur unter bestimmten Voraussetzungen neue, den Anforderungen des landesplanerischen Integrationsgebots genügende zentrale Versorgungsbereiche entwickeln. Diese landesplanerisch vorgegebenen und abschließend abgewogenen Voraussetzungen stellen sicher, dass der Zustand der Integration auch dann gewahrt wird, wenn ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben an einem neu geplanten zentralen Versorgungsbereich angesiedelt wird. Den Gemeinden wird also eine Konkretisierungsbefugnis eingeräumt. Das ist indes Zielen der Raumordnung immanent und ändert an der abschließenden Abgewogenheit der landesplanerischen Festlegung nichts. Überdies wird so der gemeindlichen Planungshoheit gebührend Rechnung getragen. Die Festlegung berücksichtigt zudem, dass es für den Zustand der Integration im Sinne des Integrationsgebots ausreichen kann, wenn dieser zwar nicht im Ist-, wohl aber im Soll-Zustand erreicht wird (s. dazu OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.05.2013, 1 ME 56/13 Rn. 38; OVG Lüneburg, Urt. v. 12.03.2012, 1 KN.152/ 10).



Entsprechende Erwägungen gelten für die Bezugnahme auf ortstypische Sortimentslisten. Auch insoweit werden die Gemeinden nicht von den landesplanerischen Vorgaben entbunden. Denn mit den Leitsortimenten wird den Gemeinden ein verbindlicher und abschließend abgewogener Mindeststandard vorgegeben. Die Gemeinden können über diesen Mindeststandard durch Festlegung weiterer Sortimente als zentrenrelevant lediglich hinausgehen, den landesplanerisch abschließend vorgegebenen Schutz aber nicht vermindern.

Kompetenz

Auch mit dem Einwand, bei den Festlegungen handele es sich um eine im Kern bodenrechtliche Regelung, wiederholen Sie lediglich die Vorbehalte, die das Oberverwaltungsgericht Münster gegen die Regelung des Landesentwicklungsprogramms hatte.

Allein die Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO begründet allerdings nicht den "bodenrechtlichen" Charakter der Festlegung des LEP, vielmehr ist die Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO in der Rechtsprechung mehrfach als ein zulässiges Mittel anerkannt worden, um den Begriff des "großflächigen Einzelhandelsvorhabens" bestimmbar und justiziabel zu machen (s. etwa BVerwG, Urt. v. 22.06.2011, 4 CN 4/10 = BVerwGE 140, 54; OVG Lüneburg, Urt. v. 15.03.2012, 1 KN 152/10, Rn. 100 = DVBL 2012, 851).

Verfassungsmäßigkeit der 2.500 m²-Schwelle

Der absolute Schwellenwert von 2.500 m² ist sachlich gerechtfertigt. Die Anforderungen an die Begründungslast sind insoweit herabgesenkt, weil dieser Wert lediglich als Grundsatz gilt und daher keine erhebliche Eingriffswirkung hat. Ausweislich der Begründung wurde dieser Wert unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten im Planungsraum ermittelt.

Das Gutachten des Stadtforschungs- und Planungsbüro Junker und Kruse stützt entgegen Ihrer Auffassung die Festlegung des Schwellenwerts. Zwar formuliert das Gutachten, worauf Sie zutreffend hinweisen,



dass sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kern- und Randsortimenten kein allgemeingültiger Maßstab definieren lasse. Das hat der Plangeber berücksichtigt und aus diesem Grund auf eine zielförmige Festlegung des Schwellenwerts verzichtet. Dass ein absoluter Schwellenwert erforderlich ist, zieht das Gutachten von Junker und Kruse indes nicht in Zweifel. Vielmehr betont das Gutachten (siehe S. 52 oben) die Notwendigkeit einer "absoluten Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente".

Im Übrigen verweise ich auf die anhängende Versagungsverfügung.

Die mit Ihrem Antrag auf Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans eingereichten Verfahrensunterlagen verbleiben bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die Versagung bzw. dem Abschluss eines möglichen Klageverfahrens bei mir.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Olbrich', written in a cursive style.

(Olbrich)